

GESCHÄFTSORDNUNG

der Gemeinde Möser für den Gemeinderat und seine Ausschüsse

Der Gemeinderat gemäß § 51 a GO LSA in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen::

I ABSCHNITT

SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates beruft im Einvernehmen mit dem Bürgermeister den Gemeinderat ein. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sollen diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht sinnvoll ist, auszugsweise die für das Verständnis notwendigen Teile oder Zusammenfassungen der Einladung beigelegt werden. Im letzteren Fall sind die vollständigen Unterlagen beim Bürgermeister einsehbar. Den Gemeinderäten sind die Unterlagen möglichst als Text- oder PDF-Datei per E-Mail zu übergeben, Unterlagen sind gemäß GO LSA grundsätzlich beigelegt. Ausnahmen regelt das Gesetz.

(3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 9. Tage, zu außerordentlichen Sitzungen spätestens am 8. bzw. 4. Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden sind. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Gemeinderates noch vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnungspunkte an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Gemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Einladung und Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils können ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des jeweiligen Gemeinderates vorliegt. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor der Sitzung anzeigen. Wer eine Sitzung vorzeitig verlässt, unterrichtet möglichst frühzeitig den Vorsitzenden des Gemeinderates.

(6) Der Gemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Bürgermeister es verlangen; mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(7) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an einer Einberufung verhindert, so beruft der Bürgermeister den Gemeinderat ein.

§2

Tagesordnung, Änderung der Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und - bei Bedarf - in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen. Sie müssen den Gemeinderäten jedoch grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zugestellt sein. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von Mitgliedern des Gemeinderates oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen, vom Antragsteller, dem Fraktionsvorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(4) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Gemeinderat wieder von der Tagesordnung abzusetzen.

(5) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlichen Sitzungen zu behandeln wären, ist nur in besonderen Fällen zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die im öffentlichen oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen zu behandeln wäre, ist die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates notwendig.

(6) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder entschieden werden.

§3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Zuhörer können unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(3) Gemäß § 44 Abs. 5 GO LSA ist auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates oder einer Fraktion dem Gemeinderat oder einem hierzu bestellten Ausschuss Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Gemeinderat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Auf Beschluss des Gemeinderates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht dem Haupt- und Finanzausschuss mündlich erstattet werden

§4 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Gemeinderates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten angeordnet werden. Wegen ihres vertraulichen Charakters werden in der Regel im nichtöffentlichen Teil behandelt:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Gemeinderat im Interesse des öffentlichen Wohls oder im Interesse einzelner Bürger beschlossen wird,
- d) Grundstücksangelegenheiten
- e) Ausübung des Vorkaufsrechts
- f) Vergabeentscheidungen.

(2) Tagesordnungspunkte für nichtöffentliche Sitzungen sind so bekannt zu geben, dass der Zweck, der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§5 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Kreistages sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung dieses Gegenstandes mindestens für die Dauer seiner Sprechzeit abgeben. Diese Regelung gilt für den Stellvertreter entsprechend.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Vertreter verhindert, so wählt der Gemeinderat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§6 Sitzungsverlauf

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festsetzung der Tagesordnung
- c) Einwohnerfragestunde,
- d) Genehmigung der Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Gemeinderates
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen,
- g) Anträge, Anregungen und Beantwortung von Anfragen
- h) Schließung der Sitzung
- i) Nichtöffentliche Sitzung,
- l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- m) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- n) Beantwortung von Anfragen, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
- o) Bekanntgabe der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung,
- p) Schließen der Sitzung.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§7

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Gemeinderates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§8

Anfragen

(1) Jeder Gemeinderat ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Gemeinderates einzubringen.

(2) Die Anfragen sollen möglichst 1 Woche vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister oder Vorsitzenden des Gemeinderates eingereicht werden. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.

(3) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen.

§9

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Gemeinderates zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende des Gemeinderates die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein können, haben dies dem Vorsitzenden des Gemeinderates vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Gemeinderates das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Gemeinderates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus und dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Die Anrede ist an den Gemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitglieds oder der Mitglieder des Gemeinderates kann vom Gemeinderat festgelegt werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder läutet er mit einer Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.

(5) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden zu rügen.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages

(7) Der Bürgermeister, der Antragsteller und bei Bedarf die Fraktionsvorsitzenden haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Gemeinderates geschlossen.

§10

Sachträge zur Tagesordnung

(1) Anträge durch die Mitglieder des Gemeinderates können vor der Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister oder Vorsitzenden des Gemeinderates eingereicht werden. Über die eingegangenen Anträge zur Tagesordnung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Gemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§11

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Schluss der Rednerliste,
- c) namentliche Abstimmung,
- d) Überweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister,
- e) Absetzung oder Vertagung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,
- f) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- g) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- i) Rücknahme von Anträgen,
- j) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.

(2) Über diese Anträge entscheidet der Gemeinderat vorab.

(3) Meldet sich ein Gemeinderat zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

(4) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der Vorsitzenden des Gemeinderates die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

§ 12

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf *Schluss der Beratung* lässt der Vorsitzende des Gemeinderates abstimmen, nachdem er die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Gemeinderäten nicht schriftlich vorliegen.

- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorlage ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen, über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehenden Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Gemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. .
- (5) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen offen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates oder der geschlossenen Zustimmung einer Fraktion.
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Gemeinderates oder von ihm Beauftragte zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Wird das Ergebnis von einem Gemeinderat angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen.

§13

Wahlen

- (1) Wahlen werden gemäß § 54 Abs. 3 GO durch geheime Abstimmung vollzogen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stimmzähler bestimmt.
- (3) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden.
- (5) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
- 1. nicht als amtlich zu erkennen ist,
 - 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - 3. den Willen des 'Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (6) Die Auszählung erfolgt in Anwesenheit des Gemeinderates. Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt das Ergebnis unmittelbar bekannt.

§ 14

Unterbrechung, Übertragung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Gemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Gemeinderäte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Gemeinderat kann:
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorbereitung befassten Ausschuss zurückverweisen,
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen,
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

(5) Nach 22:00 Uhr dürfen nur noch weitere Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung des Gemeinderates an vorderster Stelle abzuwickeln sofern durch den Vorsitzenden des Gemeinderates nicht von § 1 Absatz 3 Satz 5 und 6 Gebrauch gemacht wird.

§15

Protokollführung

Der Bürgermeister bestellt einen Beamten oder einen Angestellten der Gemeinde Möser zum Protokollführer.

§16

Sitzungsniederschrift

Über den Mindestinhalt gemäß §56 Absatz I GO LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Gemeinderates,
- c) Vermerke darüber, welche Gemeinderäte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) Die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte.

(2) Angelegenheiten, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren und in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "vertraulich" zu versenden,

(3) Die unterzeichnete Niederschrift ist allen Gemeinderäten unverzüglich in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

(5) Erhebt ein Gemeinderat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird, falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können, in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. Eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in der Niederschrift enthaltenen Beschlüsse findet nicht statt.

(6) Den Ortsbürgermeistern sowie den Ortschaftsräten, die dies wünschen, sind Kopien der Niederschrift zuzuleiten.

(7) Den Einwohnern sind auf Antrag Kopien aus der Niederschrift, die nicht der Vertraulichkeit unterliegen gegen Kostenerstattung zu erstellen.

(8) Zur Erledigung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, ausschließlich zu diesem Zweck Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufnahmen zu löschen.

§17

Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses des Gemeinderates kann von einem Drittel der Anzahl der Mitglieder oder vom Bürgermeister beantragt werden.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Gemeinderates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Gemeinderates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unvertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

§18

Ordnung und Sicherheit

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzenden des Gemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Der Vorsitzenden des Gemeinderates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann durch jeden Gemeinderat auf Zuruf hingewiesen werden.
- (4) Redet Jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (5) Einem Redner kann das Wort entzogen werden nach wiederholten Verstoß gegen Absatz 3 oder wenn er eine festgesetzte Redezeit überschreitet und er vom Vorsitzenden des Gemeinderates auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen wurde. Dem Redner darf dann zu demselben Punkt in derselben Sitzung das Wort nicht wieder erteilt werden.
- (6) Der Vorsitzenden des Gemeinderates kann eine Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ordnung und Ruhe nicht herzustellen ist.
- (7) Der Vorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen.
- (5) Der Gemeinderat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnung schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Gemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen.

II. ABSCHNITT FRAKTIONEN

§18

Fraktionen

- (1) Die Mitgliedschaft in einer Fraktion schließt die Mitgliedschaft in einer zweiten Fraktion aus.
- (2) Die Fraktionen müssen dem Bürgermeister oder Vorsitzenden des Gemeinderates ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Zusammensetzung und Bezeichnung schriftlich anzeigen oder in einer Sitzung des Gemeinderates zu Protokoll geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Gemeinderäten wird mit schriftlicher Mitteilung oder zur Niederschrift an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Gemeinderates wirksam.

III. ABSCHNITT VERFAHREN IN DEN AUSSCHÜSSEN UND IN DEN ORTSCHAFTSRÄTEN

§19

Verfahren in den Ausschüssen und in den Ortschaftsräten

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für Ausschüsse des Gemeinderates und in den Ortschaftsräten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendungen.
- (2) Einladungen zu Ausschüssen und den Ortschaftsräten sind allen Gemeinderäten bzw. Ortschaftsräten zeitgleich (in der Regel per E-Mail) zur Kenntnis zu geben.
- (3) Soweit die Vorlagen die Zuständigkeit des Gemeinderates betreffen, sind sie allen Gemeinderäten nachrichtlich zuzuleiten.
- (4) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagespunkte
 - a) Mitteilung,
 - b) Beantwortung von Anfragen,
 - c) Anregungenvorzusehen.
- (5) Die Niederschrift ist allen Ausschussmitgliedern sowie auf Anforderung weiteren Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (6) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsvorlage.
- (7) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese haben beim nichtöffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der Angelegenheit diskutiert wird, zu der sie gehört werden sollen.
- (8) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor; eine vorherige Beratung von Anträgen im Gemeinderat wird dadurch nicht ausgeschlossen.

IV. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER PRESSE

§20

Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtung ist der Bürgermeister zuständig.
- (3) Für die beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

V. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§21

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

§22

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§23

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Januar 2010 in Kraft.

B.Köppen
Bürgermeister